

DEUTSCHE BAUZEITUNG

59. JAHRGANG * № 96 * BERLIN, DEN 2. DEZEMBER 1925

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN

SCHRIFTFLEITUNG: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Tagung für Städteheizung in Berlin 1925*).



berufen war die Tagung, die ein sehr zeitgemäßes Thema vorsah, vom „Verein deutscher Heizungsingenieure“. Den Vorsitz führten am ersten Tage Dr. A. Marx, Privatdoz. a. d. Techn. Hochschule und Landes-Ober-Ing. Tilly. Beisitzer waren Geh. Reg.-Rat von Boehmer, Dir. Rettig-Berlin, Baurat Dr. Ing. Arnoldt-Dortmund, Ob.-Ing. Kloos-Braunschweig. Den Vorsitz am zweiten Tage führten Mag.-Baurat Fichtl und Ob.-Ing. Metzko. Beisitzer waren Ing. und Fabrikant Borchert-Berlin, Stadtbaumeister Schilling-Barmen, Ziv.-Ing. Ginsberg und Ritter-Hannover.

Für die Tagung waren vom V. D. H. I. Leitsätze ausgearbeitet, die in 4 Gruppen zusammengefaßt waren:

1. Allgemeines, 2. Planung, 3. Ausführung, 4. Betrieb. Sie bildeten eine Zusammenstellung der bei den verschiedenen bestehenden Städteheizungen bzw. Fernheizungen gemachten Erfahrungen (Es kann wegen des reichlichen Umfangs auf den Inhalt nicht eingegangen werden, zumal sie in den nachfolgenden Darlegungen über den Inhalt der beiden Unternehmungen auch zur Hauptsache mit erörtert werden). Die Hauptredner der Tagung waren: Stadtr. Schmidt-Charlottenburg, Land.-Ober-Ing. Tilly, Dipl.-Ing. Ginsberg, Stadtr. Schmidt-Dresden, Dr.-Ing. Gropp-Außig i. Böhmen, Stadtmstr. Schilling-Barmen, Dir. Rettig i. Fa. Rietschel & Henneberg, Stadtr. Arnold-Dortmund, Land.-Ob.-Ing. Osländer-Düsseldorf, Dir. Warrelmann, Märkische Elektrizitätswerke, Ober-Ing. Krämer-Stettin, Ingenieur Barregard-Kopenhagen, Stadtbaur. Pfeiffer-Leipzig. Nachstehend das Ergebnis der Verhandlungen:

I. Allgemeines.

Hierzu wurden folgende Ausführungen gegeben: Beispiele an einzelnen Brücken und anderen Bauteilen zeigen deutlich, wie verheerend die immer größer werdende Rauch- und Rußplage der Großstädte um sich greift. Auch zeigt die weitere Entwicklung der Versorgungsadern einer Stadt, wie wichtig es ist, jetzt rechtzeitig an großzügige Entwicklungsmöglichkeiten der städtischen Fernbeheizung zu denken. Es müsse vom Magistrat bzw. anderen Körperschaften viel mehr als bisher an die Lösung dieses Problems gegangen werden. Von verschiedenen Rednern wurde bemängelt, daß die Betriebsergebnisse der bereits tätigen Fernheizungen noch zu wenig bekannt seien, um an Hand von Zahlen die Wirtschaftlichkeit und die große Zukunft der Städteheizung zu erläutern. Doch wurden diesen Ausführungen verschiedene günstige Beantwortungen zuteil. In Braunschweig sind bisher 10 v. H. Ersparnis erzielt worden, man will jetzt eine solche bis zu 20 v. H. herauswirtschaften und hofft, auch diese Zahl noch zu steigern. In Hamburg sind nach Veröffentlichungen 20—40 v. H. erzielt worden. In Außig i. Böhmen hat das i. J. 1921/22 gebaute Fernheizwerk wohl die besten Ergebnisse gebracht. Dort sind im Durchschnitt $\frac{1}{3}$ der früheren Einzel-Heizungskosten eingespart. Deshalb will man das dortige Heizwerk auf den dreifachen Umfang ausdehnen. Barmen erreichte einen Überschuß von 30 v. H. in bezug auf Anlagekapital der gesamten Fernheizung.

Von verschiedenen Seiten wurde die große Zukunft der Städteheizung beleuchtet. Es wurde ausgeführt, daß die Anlage einer elektrischen Lampe zuerst auch teurer war als die der alten Petroleumlampe und daß trotzdem heute fast kein Haus ohne elektrisches Licht mehr besteht. Auch wurden die hinreichend betonten großen Vorteile: Fortfall der Rauch- und Rußplage, des Kohlen- und Asche-

transportes aus dem Hause und von der Straße hervor gehoben. Ganz besonders erwähnt wurde die Feuer sicherheit der Gebäude. Verschiedene Beispiele besagten, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften ihre Policen für große Gebäude, Warenhäuser und dergleichen bis zu 15 v. H. günstiger stellen, wenn diese von den zentralen Feuerungsstätten befreit werden.

Über die Frage, ob man reine Heizwerke und reine Kraftwerke bauen, oder ob man diese beiden Werke kombinieren sollte, entstand eine heftige Auseinandersetzung. Man stellte fest, daß Kraftingenieure und Wärmeingenieure sich stets in den Haaren liegen; doch wurde von vielen Rednern überzeugend dargelegt, daß für Deutschland erst mal das vorgeführte Beispiel in Hamburg, Braunschweig, Kiel und anderen Städten das Richtige wäre. Die Kraftheizwerke entstehen in Anlehnung an die alten Elektrizitätswerke an der Stadtgrenze. Es erfolgt dann die beste Zusammenarbeit zur Bewältigung der Spitzenleistungen. Die Art der Fernbeheizung und das System derselben ist von Fall zu Fall festzulegen. Es sind keine fehlerhaften Anlagen zu schaffen, die die Zukunft einer Stadt zerstören. In München ist der beste Beweis gegeben, wie solche Werke zusammen arbeiten . . . Die entfernt liegenden elektrischen Kraftwerke mit der weißen Kohle (Wasserkraft) betrieben, gehen im Winter in ihrer Leistung zurück, und es setzen in dieser Zeit automatisch die Heizkraftwerke der Stadt ein, die gewissermaßen als Reserve dienen. Auch hat man in München das Heizkraftwerk nicht an eine beliebige Stelle hingesezt, sondern dort, wo es die besten Abnehmer hat, nämlich bei der großen Krankenhausanlage in Schwabing.

Im einzelnen wurde noch über die Herstellung von anderen städtischen Fernheizungen gesprochen, besonders Gasfernheizungen. Aber diese kommen auch nur dort in Frage, wo das Gas zu einem billigen Preise erzeugt und durch Netze den Abnehmern billig zugeleitet werden kann. Hierbei bleiben aber die Einzelfeuerstellen in den Gebäuden bestehen, also handelt es sich nicht um Fernbeheizung, sondern um Fernbrennstoffversorgung. —

II. Planung.

Bei der Untersuchung über die Wirtschaftlichkeit einer Fernheizanlage ist vor allen Dingen das gesamte Städtebild zu berücksichtigen. Es sind alle Energiequellen, alle Transportmittel, Verbindungswege und dergleichen zu untersuchen. Vor allen Dingen ist die Wärmedichte, d. h. die Zahl der Abnehmer im Umkreis des Fernheizwerkes festzustellen. Denn gerade die Abnehmerzahl ist der wichtigste Faktor für die Amortisation einer Anlage. Das Rohrsystem ist auf keinen Fall zu schwach zu nehmen, stets etwas stärker als errechnet wurde, um großzügige Erweiterungen beim Ausbau der Städte zu ermöglichen. Es ist stets in Aussicht zu nehmen, daß die Abnehmer in den Entwicklungsperioden einer Städteheizung sich nach der Abgabestelle richten müssen, unwillkürliche plötzliche stoßweise Abnahme zu verhindern. Um einen Ausgleich der Winter- und Sommerperiode zu haben, muß angestrebt werden, möglichst viele Industriezentren mit anzuschließen, um dauernde Abnehmer für die Fernheizanlage zu haben.

Es wurden lebhaft erörterungen darüber geführt, welcher Wärmeträger der günstigste ist. Das Ideal ist natürlich Warmwasser, doch bei der heutigen Lage kommt zur Hauptsache Dampf in Frage, schon aus dem Grunde, weil es noch keinen Messer gibt, um den Verbrauch von Warmwasser richtig festzustellen, während dies bei Dampf abgabe durch Messen des Kondensats in einfachster Weise möglich ist. Anzustreben ist aber, daß

*) Am 23. u. 24. Oktober, Technische Hochschule Berlin. —

die Häuser in der Hauptsache mit Warmwasser ausgestattet werden, damit sie in den verschiedenen Heizperioden zugleich als Wärmespeicher dienen. Auch muß versucht werden, verschiedenartige Gebäude zum Anschluß zu bewegen. Schulen, Verwaltungsgebäude und dergleichen gebrauchen die meiste Wärme am Morgen bis in die Nachmittagsstunden. Vortrags- und Theatergebäude, Redaktionshäuser und dergl. gebrauchen wieder Wärme und Strom am meisten in den Abendstunden. —

Alsdann wurde das Kapitel der Heizkanäle eingehender durchgenommen. Die verschiedenen Arten der Kanäle: viereckige Betonkästen mit Abdeckplatten sind hauptsächlich in Deutschland üblich, während in Amerika runde, tunnelartige Kanäle aus zwei Teilen mit besonders eingelegten Trageisen eingeführt sind. Bei den amerikanischen Kanälen erkennt man ohne weiteres den Vorteil einer leicht auszuführenden Isolierung der Rohre. Es wurde besonders auf die Wichtigkeit der Isolierung der Rohre einerseits und der Isolierung der Kanäle andererseits hingewiesen. Es sind auch Kanäle wie folgt angewendet: Betonsole, Wände aus Mauerwerk, Betonabdeckplatte, letztere mit Menschenkraft zu transportieren. Man hat festgestellt, daß die Wärmeausdehnungen hier am wenigsten Angriffsmomente haben, da die Betonsole sich auf dem Erdboden bewegt, der Betondeckel auf dem Mauerwerk. Die Mauer-Seitenwandungen, die der Wärmeausstrahlung am meisten ausgesetzt sind, können mit dem besten Ausdehnungs-Koeffizienten den besten Widerstand leisten. Zudem ist das Mauerwerk bei Angriffen von Feuchtigkeit von größerer Dauerhaftigkeit, dazu ermöglicht es bessere Verankerung der Festpunkte. Ein ganzer Betonkanal für etwa 2—3 Rohrstränge kostet rd. 35—45 M., ein solcher mit Mauerwerk rd. 40—50 M. Friedenspreis. Das sind aber Preise ohne Rücksicht auf die zu bewältigenden Schwierigkeiten. Wasserhaltung, Beseitigung von irgendwelchen Hindernissen, Pflasterungen, Überbrücken oder Überdückern von anderen Leitungen und dergl. mehr. Man hat errechnet, daß man für diese Ausgaben durchschnittlich ungefähr den doppelten Preis der errechneten Gesamtkanallänge einsetzen muß.

III. Ausführung.

Das Kapitel „Planung“ greift schon zum Teil in das Kapitel „Ausführung“ über. In dem letzteren standen hauptsächlich „Isolierungen“ zur Erörterung.

Allgemein üblich sind: Unteranstrich von Kieselgur, darüber Teerpapp-Bandagen mit Anstrich. Die veralteten Isolierungen sind solche mit gedrehter Holzwolle und Gipsabstrich, doch haben sich diese nicht bewährt. Wichtig ist natürlich bei der Isolierung, daß die hohen Heizgrade ein Verbrennen oder ein Verschmelzen der Isoliermasse verhindern. Dieses Ziel wird durch Kieselgur-Unterstrich in vollkommenster Weise erreicht.

Vorzüglich bewährt hat sich Isolierung mit Glasgespinnst, ein Fabrikat, das in Hamburg hergestellt wird. Die Rohre werden bewickelt, und um das Glasgespinnst zu schützen, wird es mit Drahtgewebe überzogen. Dieses Material hat sich selbst dort gut bewährt, wo die Zuleitungsrohre vielen Erschütterungen und Stößen ausgesetzt waren.

Eine ganz neue Isolierung wurde durch einen Vertreter aus Dänemark vorgeführt. Es ist eine Isolierung aus sogenanntem „Zellbeton“ (Firma Christiani & Nielsen, Kopenhagen, Niederlage in Hamburg). Die Rohre werden auf eine Betonplatte gelegt und das sogenannte Kanalgehäuse wird eingeschalt. In diese Schalung hinein wird die aufbereitete Zellbetonmasse hineingeschüttet und füllt den ganzen Querschnitt aus. Die Rohre wurden vorher spiralartig mit einer Asbest- oder Kieselgurschnur umzogen, darüber etwas Teerpappe gelegt. Über den ausgegossenen Zellbetonquerschnitt wird ein eisenbewehrtes Betongewölbe gezogen, das sich mit dem Zellbeton gut verbindet und den Erd- und Pflasterdruck aufnimmt. Mit dieser Art Isolierung sollen beim Fernheizwerk Kopenhagen sehr gute Ergebnisse besonders, geringe Wärmeverluste erzielt sein.

Hingewiesen wurde auch noch auf die Vorsicht, die man üben muß bei der Anlage von Stiehkämen zu den einzelnen Häusern, einmal um das Eindringen von Wasser bei Rohrbrüchen in die Häuser, dann aber auch um die Gefahr des Eindringens von Ratten und dergleichen Ungeziefer zu vermeiden.

Um Isolierungen auszuprobieren und auszuwerten, wäre die Anschaffung eines Wärmeflußmessers zu empfehlen, um bei den verschiedenen Proben den Wärmeverlust genau zu registrieren, da alle Isolierfabrikanten ihr Material als das Beste bezeichnen.

Kurz eingegangen wurde noch auf eine Isolierung mit verkoktem Torf, auch auf die „Torfoleum“-Platte. Erwähnt wurde, daß beide Materialien leicht entzündbar sind und verbrennen.

Besprochen wurde dann die Ausführung der Zentralen. Vor allen Dingen hat man den alten Maschinen- und Kesselbestand, mit dem man arbeiten soll und den man als Schrott nicht verkaufen wollte, genau zu untersuchen. Sollen vorhandene Maschinen- und Kessel-Einheiten benutzt werden, dann sind die Kessel auf ihre Leistungsfähigkeit zu untersuchen. Es ist ihre baldige Erneuerung in Aussicht zu nehmen, wenn sie mit hohem Kohlenverbrauch arbeiten. Die alten Maschinen können jedoch meist nutzbringend arbeiten, denn je mehr Abdampf sie liefern, umso besser ist es für den Fernheizbetrieb. Wünschenswert ist es stets, den Gegendruck der Maschinen zu erhöhen. Bei der Planung ist von vornherein auf neue Maschinensätze Rücksicht zu nehmen. Auf alle Fälle ist hier ein vollendeter Maschinenfachmann heranzuziehen.

Aus den bisherigen Erfahrungen scheint sich zu ergeben, daß Kolbenmaschinen bei Fernheizbetrieben rationeller arbeiten als Turbinen. Die allgemein bekannte und als beste empfohlene Brüner-Turbine hat in der Brown-Boveri-Turbine eine ebenbürtige Nachfolgerin gefunden.

Ferner sind bei der Planung alle Lastfaktoren bis aufs einzelne genau zu berücksichtigen. Auch hier entspann sich ein heftiger Kampf zwischen den Wärme- und Kraftingenieuren, doch die Aussprache ergab, daß hier sehr wohl eine Zusammenarbeit fruchtbar sein könnte. Die einzelnen gegenübergestellten Zahlen ergaben, daß rationelle Zusammenarbeit eines Kraft- und Heizwerkes sehr wohl möglich ist.

Über die Ausführungs-Einzelheiten wurde folgendes erwähnt: Die Praxis hat ergeben, daß die Reduzierventile insgesamt noch wenig einwandfrei arbeiten (die besten sind wohl die Quecksilberventile). Auch hat die Praxis bewiesen, daß die Anlaßvorrichtungen der Kondenswasser-Rückspeisepumpen nicht ganz einwandfrei arbeiten. Es werden Sicherungen mit Relaischaltungen in Vorschlag gebracht. Es ist anzustreben, bei Anschluß einzelner kleinerer Häuser mehrere Gebäude zusammenzufassen und mit einer gemeinsamen Rückspeisestelle zu versehen. Es wird wichtig sein, die Anschlüsse der einzelnen Häuser durch die ausführende Firma des Fernheizwerkes herzustellen, wenn die in den Häusern vorhandenen Heizanlagen nicht von einer leistungsfähigen Heizfirma ausgeführt sind. Handelt es sich aber um eine bewährte Firma, dann führt besser diese den Anschluß aus, weil sie ihre eigene Anlage am besten kennt und volle Gewähr für richtige Wirkung derselben übernehmen kann.

Es wurden noch verschiedene Angaben über die Wahl der Rohrkanäle gemacht. Zum Teil wurde als das Ideal aller Lösungen in bezug auf größte Betriebssicherheit begehrbare Kanäle empfohlen, jedoch hat die Praxis ergeben, daß hier nicht zu große Querschnitte gewählt werden dürfen, weil sonst die Rentabilität des Fernheizwerkes in Frage gestellt wird.

IV. Betrieb.

Ein Teil dieses Kapitels ist in den obigen Ausführungen schon enthalten. Die obigen Zahlen beweisen, daß die zentrale Wärmeversorgung ganzer Stadtteile oder Städte mit Ausnutzung aller möglichen verfügbaren Wärmequellen zum Wohle der Einwohner sich auswirkt. Vor allen Dingen wurde noch auf folgende Hauptvorteile hingewiesen:

1. Der Leerlauf der vielen Kessel der einzelnen Zentralheizungen fällt fort.
2. Es wird durch die Monatsrechnungen des Fernheizwerkes genau wie durch die Gas- und Elektrizitätsrechnungen für den Verbraucher bezw. seinen Heizer ein Anreiz gegeben, einen Mindestverbrauch an Wärme herauszuwirtschaften, besonders dann, wenn der Heizer durch den Ingenieur des Fernheizwerkes zeitweilig kontrolliert wird.

Das Ergebnis der Tagung wird von dem Ausschuss in einer ausführlichen Denkschrift veröffentlicht werden.

Ein Vertreter der Elektrizitätswerke empfahl, den Ausschuss durch Vertreter seiner Werke zu erweitern und erbot sich, das Erforderliche zu veranlassen.

Es ist zu wünschen, daß auch Vertreter aller in Betracht kommenden Behörden mit den Vorgenannten einen

ständigen Arbeitsausschuß bilden, der das Gebiet der Städteheizung weiter verfolgt. Denn nur durch Zusammenarbeiten aller in Betracht kommenden Kreise kann Ersprießliches geleistet werden. Es darf kein Gegeneinander, sondern nur ein Miteinander-Arbeiten aller für die Städteheizung maßgebenden Faktoren geben.

Man denke zurück mit welchen Schwierigkeiten erst Gas und Elektrizität zu kämpfen hatten, bevor sie Allgemeingut Aller geworden. Der Städteheizung müßten die

gleichen Kämpfe erspart werden, um ihre segensreichen Wirkungen bald in größerem Umfange als bisher zu erzielen. Sind doch in Amerika schon über 400 Städteheizungen ausgeführt.

Es ist daher dringend zu wünschen, wie der 1. Vorsitzende Dr. Marx in seinem Schlußsatz ausführte: „Hoffen wir, daß in wenigen Jahren schon eine große Zahl neuer Städteheizungen als Erfolg der jetzigen Tagung vorhanden ist.“ — K.—

Benachteiligung Berlins bei der Verteilung der Wohnungsbau Mittel aus dem Ausgleichsfonds*).

(Zur bevorstehenden Neuregelung der Hauszinssteuer durch den Landtag.)



er Fehlbedarf an Wohnungen in Berlin beträgt bei vorsichtiger Schätzung 100 000 Wohnungen. Im laufenden Jahr kann die Wohnungsfürsorgegesellschaft aus Hauszinssteuermitteln bestenfalls 8000 Wohnungen beleihen. Damit wird gerade die Hälfte des in diesem Jahre entstehenden Neubedarfs für zuziehende Haushaltungen gedeckt, ohne daß der in Berlin selber entstehende Neubedarf berücksichtigt ist. Diese Ziffern zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, daß die Wohnungsnot in Berlin noch nicht einmal zum Stillstand gekommen ist, sondern ständig fortschreitet.

Trotzdem wird noch immer eine lebhafte Agitation in der Richtung betrieben, daß aus der Hauszinssteuer den Städten verhältnismäßig zu reichliche Mittel zur Verfügung ständen und daher das Aufkommen zugunsten des platten Landes wesentlich beschnitten werden müßte. Nach der Notverordnung vom 28. März 1925, durch die die Verteilung der Hauszinssteuermittel seinerzeit neu geregelt wurde, werden schon bisher den Städten von dem Neubauanteil der Hauszinssteuer lediglich $\frac{1}{7}$ belassen, während die restlichen $\frac{6}{7}$ an den staatlichen Ausgleichsfonds hauptsächlich zur Verteilung auf das platte Land und an bedürftige Gemeinden abzuführen sind. So hat Berlin von 111 Mill. M., die in diesem Jahr aus seinem Steueraufkommen für den Wohnungsbau zur Verfügung standen, nur 63,5 Mill. M. für sich behalten können, 47,5 Mill. M. aber an den Ausgleichsfonds abgeben müssen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Verwendung des Ausgleichsfonds, der vom Wohlfahrtsministerium verwaltet wird, im Vorjahre: $\frac{2}{3}$ davon sind zu den verschiedensten Zwecken, nämlich zur Kapitalbeteiligung und Gewährung von Betriebskapital für die Preuß. Landesbriefanstalt und die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften, zur Gewährung von Arbeitgeberhypothesen für Staatsbeamte und Lehrer und von Sonderhypothesen für die abgebauten Staatsbeamten und zur Selbsthaftmachung von Flüchtlingen, und nur zu $\frac{1}{3}$ unmittelbar zur Gewährung von Hauszinssteuerhypothesen — außerhalb Berlins — verwendet worden.

Bei dem Erlaß der Notverordnung haben Staatsrat und Landtag nicht mitgewirkt. Der Staatsrat hat inzwischen schon wegen der einseitigen Heraufsetzung des staatlichen Ausgleichsfonds im mißbilligenden Sinne Stellung genommen. In nächster Zeit wird der Landtag mit der Neuregelung der Hauszinssteuer befaßt sein. Aus diesem Anlaß hat die Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Ausschusses für Wohnungs- und Heimstättenwesen des Preuß. Landtags ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1924 überreicht, aus dem sich ergibt, wie verheerend sich gerade für Berlin der gegenwärtige Verteilungsschlüssel auswirkt. In einer Begleiteingabe bittet die Wohnungsfürsorgegesellschaft den Landtag, die notwendigen Korrekturen an der Notverordnung vorzunehmen und die Berliner Bevölkerung, die zusehends immer mehr im Wohnungselend versinkt, nicht im Stich zu lassen. Die Mittel aus der Hauszinssteuer müssen, solange die katastrophale Not in den Städten fortbesteht, in erster Linie zugunsten der Bevölkerung verwendet werden, die die Steuer aufgebracht hat.

Wieviel für die Bevölkerung Berlins von der bevorstehenden Entscheidung des Landtags abhängt, zeigen folgende Ziffern:

Bei der Wohnungsfürsorgegesellschaft werden, nachdem über die diesjährigen Mittel restlos disponiert ist, gegenwärtig bereits neue Beleihungsanträge für rund 7000 Wohnungen bearbeitet, die — soweit die Projekte den gestellten Anforderungen entsprechen — erst mit Hauszinssteuermitteln des Etatsjahres 1926 zur Durchführung gelangen können. Die Gesellschaft hofft, daß auch im nächsten Jahr städtische Mittel für Zusatzhypo-

thesen (Wohnungsbau für Unbemittelte) zur Verfügung gestellt werden. Für die entsprechende Anzahl Wohnungen — in diesem Jahre handelt es sich um 3300 — würden damit ebenfalls Hauszinssteuermittel gebunden sein. Alles in allem ergibt sich, daß für künftige Anträge die Aussicht, im nächsten Jahr Berücksichtigung zu finden, außerordentlich gering ist, wenn nicht im neuen Etatsjahr der Anteil an dem Hauszinssteueraufkommen für den Wohnungsbau in Berlin ganz wesentlich heraufgesetzt wird. Andernfalls würden nicht nur die Hoffnungen vieler Wohnungssuchenden aufs Neue schwer enttäuscht werden; vielmehr würde sich auch im allgemein wirtschaftlicher Beziehung die Benachteiligung Berlins stark fühlbar machen. Die Wiederbelebung des Baugewerbes, das das Schlüsselgewerbe für das gesamte andere Gewerbe darstellt, liegt im Interesse der Gesamtbevölkerung. Wie dargelegt, ist im Baugewerbe Unternehmungsgeist hinreichend vorhanden. Es besteht kein Zweifel, daß auch für ein Vielfaches der heute zur Verfügung stehenden Mittel sich genügend Anträge finden würden. Gerade auch unter allgemeineren wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint die Forderung einer stärkeren Berücksichtigung Berlins bei der Verteilung des Steueraufkommens durchaus gerechtfertigt. Denn das verhältnismäßig hohe Aufkommen der Hauszinssteuer, das uns vielfach geneidet wird, stellt auf der anderen Seite eine ganz außerordentliche Vorbelastung des Berliner Gewerbes gegenüber Handel und Industrie in der Provinz dar.

Im folgenden wird die Eingabe der Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. an die Abgeordneten des Preuß. Landtages im Wortlaut wiedergegeben. Für viele Städte im Reich und für die hiermit zusammenhängende Bautätigkeit dürfte die ganze Angelegenheit von bedeutendem Interesse sein:

Betrifft: Finanzierung des Wohnungsbaues mit Hauszinssteuermitteln in Berlin.

Die unterzeichnete Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H. hat den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Ausschusses für Wohnungs- und Heimstättenwesen ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1924 überreicht. Sie verfolgte damit die Absicht, den Herren Abgeordneten der beiden Ausschüsse ein Bild davon zu vermitteln, in welcher Weise in der Reichshauptstadt die für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Hauszinssteueraufkommen verwendet werden und wie sich insbesondere die Änderung des Verteilungsmodus durch die Notverordnung vom 28. März 1925, bei deren Erlaß sowohl Staatsrat als auch Landtag ausgeschaltet waren, auswirkt. Für Berlin ergibt sich, daß von den insgesamt 111 Millionen Goldmark, die auf den Neubauanteil entfallen,

nur 63,5 Millionen Goldmark ($\frac{1}{7}$)

in Berlin selber verbleiben.

Die übrigen 47,5 Millionen Goldmark ($\frac{6}{7}$)

fließen in den Ausgleichsfonds bei dem Ministerium für Volkswohlfahrt, der — im Vorjahre — zu $\frac{2}{3}$ zu den verschiedensten Zwecken, nämlich zur Kapitalbeteiligung und Gewährung von Betriebskapital für die Preußische Landespfandbriefanstalt und die provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaften, zur Gewährung von Arbeitgeberhypothesen für Staatsbeamte und Lehrer und von Sonderhypothesen für die abgebauten Staatsbeamten und zur Selbsthaftmachung von Flüchtlingen und nur zu $\frac{1}{3}$ unmittelbar zur Gewährung von Hauszinssteuerhypothesen — außerhalb Berlins — verwendet wurde.

Diese unverhältnismäßige Beschneidung des örtlichen Aufkommens zugunsten des staatlichen Ausgleichsfonds wird gemeinhin damit begründet, daß die Einnahmen der Steuer in den Gemeinden im Vergleich zu dem Aufkommen auf dem platten Lande zu hoch wären und daher bei der Verteilung ein Ausgleich geschaffen werden müsse. Im Zusammenhang damit wird allen Ernstes geltend gemacht, daß sonst infolge des reichlicheren Aufkommens der Steuer in den Städten zu viel gebaut werde und daher der Zuzug

*) Nach Mitteilungen der Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin. —

nach den Großstädten und insbesondere nach dem „Wasserkopf“ Berlin einen unerwünschten Anreiz erhielt.

Diese Schlußfolgerung zeugt von einer vollständigen Verkenntung der Verhältnisse. Unbestreitbar ist die Wohnungsnot in den Städten und in den Großstädten am dringendsten. Sie besteht dort wohl ausnahmslos in solchem Ausmaße, daß die Verwendung auch des gesamten Steueraufkommens für den Wohnungsbau bei weitem nicht ausreichen würde, um die Notlage merkbar auch nur zu lindern. In Berlin kann mit den jetzt verfügbaren Mitteln, wie der vorgelegte Geschäftsbericht ergibt, nicht viel mehr als gerade die Hälfte des Bedarfs der neu zuziehenden Haushaltungen gedeckt werden, trotzdem der Zugang durch strenge Handhabung der Zugangsbestimmungen nach Möglichkeit beschränkt wird. Die Annahme ist also gegenstandslos, daß zur Verhinderung der Aufblähung der Städte ihr Anteil an dem Aufkommen der Hauszinssteuer beschritten werden müßte. Unter den vorliegenden Umständen erscheint vielmehr die zunehmende Beunruhigung der städtischen und vor allem der Berliner Bevölkerung nicht unberechtigt, daß bei Beibehaltung des gegenwärtigen Verteilungsschlüssels das Wohnungselend trotz aller Gegenmaßnahmen ständig zunimmt und in absehbarer Zeit einer Katastrophe entgegengeht.

Der Berliner Generalsteuereinspektor Dr. Lange hat neulich erklärt, daß zurzeit eine Heranziehung der steuerkräftigen Gemeinden zu Ausgleichszwecken an sich berechtigt ist, daß sie sich aber in angemessenen Grenzen halten müsse. Mit dieser Maßgabe ist es, solange die Not

in dem bisherigen Umfange fortbesteht und zunimmt, eine selbstverständliche Forderung, daß die Hauszinssteuer-mittel in erster Linie für den Wohnungsbau in den Gemeinden, in denen sie aufkommen, verwendet werden müssen. Es handelt sich, wie dargelegt, keinesfalls darum, das Wachstum der Städte in ungesunder Weise zu steigern, sondern lediglich darum, die unerträgliche Not auf dem Wohnungsmarkt zu lindern. Die Beibehaltung des bisherigen Verteilungsmodus würde bedeuten, daß der Landtag die Berliner Bevölkerung, die ganz besonders leidet, ihrem Schicksal überläßt.

Der Staatsrat hat zu der Notverordnung vom 28. März 1925 unter dem Gesichtspunkte, daß die einseitige Erhöhung des Anteils für den Ausgleichsfonds zu Ungunsten der Gemeinden nicht gerechtfertigt wäre, bereits in mißbilligendem Sinne Stellung genommen. Es ist zu hoffen, daß nunmehr der Landtag die notwendige Korrektur an den durch die Notverordnung festgelegten Verteilungssätzen zu Gunsten der Städte vornehmen wird.

Wie sich die Verhältnisse in Berlin inzwischen zugespitzt haben und welche überaus bedenklichen Aussichten sich für das nächste Jahr eröffnen, wenn wesentliche Veränderungen nicht eintreten, zeigen die bei der Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin vorliegenden überaus zahlreichen Beilehungsanträge, die aus Mangel an Mitteln zurückgestellt werden müssen. —

Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin m. b. H.
Schallenger. Rohloff.

Reformbestrebungen im amerikanischen Wohnungsbau.

Von Oberbaurat Dr. Brandt, Hamburg.



Die hauptsächlichsten Fehler der amerikanischen Wohnungsproduktion, die völlig der privaten Initiative überlassen ist, liegen in dem Mangel an guten, billigen Kleinwohnungen und in den hohen Mieten. Die Mieten in den Neubauten belasten den Haushalt des Arbeiters ebenso sehr wie den des Mittelstandes, wenn auch die Verhältnisse in den einzelnen Städten sehr verschieden sind. In New York betragen die monatlichen Durchschnittsmieten in einem alten „Tenementhouse“ etwa 12 Dollar für den Raum, in einem neuen Miethaus mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung etwa 20 Dollar für den Raum. Dabei werden die Küchen als besondere Räume gerechnet, auch sind die Zimmer erheblich kleiner als bei uns. Für eine Dreizimmerwohnung mit Küche sind also in alten Häusern jährlich etwa 576 Dollar aufzuwenden, in neuen 960 Dollar. Der überwiegende Teil der Bevölkerung hat aber nur ein jährliches Einkommen unter 2000 Dollar, nur gut gezahlte und ständig beschäftigte Angestellte und Arbeiter bringen es bis zu 2500 Dollar. Der augenblickliche Tageslohn für Maurer von 15 Dollar ist eine Saisonercheinung. Die meisten Familien können sich daher nur Zweizimmerwohnungen leisten, wenn sie nicht über ein Viertel ihres Einkommens für Miete aufwenden wollen. Nach dem Report des Major's Committee of Housing von 1924 betragen die Mieten in den minderwertigsten Wohnungen bei ziemlich dichter Belegung durchschnittlich 19,5 v. H. des Einkommens. In anderen Städten des Ostens liegen die Verhältnisse nicht viel anders.

Obleich dieser Übelstand überall erkannt ist, wird verhältnismäßig wenig dagegen getan. Nur vereinzelt sind Bestrebungen im Gange, Häuser mit billigen Mieten herzustellen. Im Anschluß an den Internationalen Städtebaukongreß, der im April dieses Jahres in New York tagte, war Gelegenheit geboten, einige dieser Anlagen kennen zu lernen, die im Folgenden näher beschrieben werden sollen.* Es sei vorweg bemerkt, daß es sich um vereinzelt Erscheinungen handelt, die von den Amerikanern für außergewöhnlich gut gehalten werden.

Die Siedlung Jackson Heights, Borough of Queens, New York City, die in etwa einer halben Stunde mit der Untergrundbahn von Manhattan zu erreichen ist, umfaßt zur Zeit 122 vier- und fünfstöckige Häuser für den besseren Mittelstand und beherbergt rund 1600 Familien. Dazu kommen noch einige Einzelhäuser. Die Siedlung ist vor 12 Jahren von einer Erwerbengesellschaft, der Queensboro Corporation, begonnen worden und hat sich dadurch gut entwickelt. Als besonderer Fortschritt wird gerühmt, daß die Bauplätze nur 50 v. H. statt der üblichen 90 v. H. überbaut sind und die Baublöcke große zusammenhängende Innengärten haben. Auch sind eine ganze Reihe von

Spiel- und Sportplätzen, Schulen, Kirchen und ein Clubhaus vorhanden. Jedes einzelne Haus mit 8 bis 10 Wohnungen ist im gemeinschaftlichen Besitz der Bewohner. Trotz vieler Nachfragen war nicht zu ermitteln, ob es sich hier grundbuchrechtlich um Stockwerkeigentum handelt, wie wir es vor Einführung des B. G. B. in verschiedenen süddeutschen Staaten gehabt haben. Wahrscheinlich hat der Bewohner nur ein persönliches Nutzungsrecht, da der Grund und Boden im Besitz der Gesellschaft bleibt. Die Finanzierung einer Vierzimmerwohnung mit Küche, des üblichen Wohnungstyps, erfolgt folgendermaßen. Der gesamte Kaufpreis beträgt 10 400 Dollar. Darauf hat der Erwerber eine Anzahlung von 2000 Dollar zu leisten. Der Rest des Kapitals wird in 13½ Jahren verzinst und amortisiert. Die monatlichen Aufwendungen betragen 150 Dollar. Davon werden 52 v. H. für Verzinsung, Amortisation und als Reserve für Ausfälle verwandt. Der Rest dient für Betriebskosten, wie Heizung, Treppenbeleuchtung, Reparaturen, Aufzug, Verwaltung, Gartenunterhaltung, Wassergeld, Versicherung und Grundsteuer (8 v. H.). Jede Wohnung enthält vier Wohnräume, Küche, zwei Bäder, drei eingebaute Schränke, Personenaufzug und Küchenaufzug. Wenn man die Verzinsung des eigenen Geldes mitrechnet, so ist die Belastung des Einzelnen nach unsern Begriffen sehr hoch.

Einen andern Charakter trägt die Siedlung Sunnyside, Long Island City, die von der Grand Central Station mit der Untergrundbahn in etwa 20 Minuten zu erreichen ist. Sie besteht vorwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern und wenigen „Appartementshäusern“ mit vier Wohnungen. Errichtet ist die Siedlung von der Cooperative Housing Association, einer Gesellschaft, deren Dividende auf 6 v. H. beschränkt ist. Der Boden wird für 99 Jahre in Pacht gegeben. Ein kleines Einfamilienhaus mit zwei Wohnräumen, drei kleinen Schlafräumen, Küche, Bad und Keller mit einer überbauten Grundfläche von etwa 50 qm kostet 8500 Dollar bei einer Anzahlung von 1000 Dollar. Die monatliche Belastung einschließlich Verzinsung und Amortisation des Restkaufgeldes beträgt 80 Dollar. Das Zweifamilienhaus mit je zwei Wohnungen von vier Räumen, Küche und Bad kostet 13 500 Dollar, die Anzahlung ein Zehntel dieser Summe, die monatliche Belastung 103 Dollar. Dabei sind wegen der leichten Bauweise die Reparaturkosten offenbar zu niedrig angesetzt. Auch ist nicht berücksichtigt, daß die augenblicklich noch geltende Grundsteuererleichterung voraussichtlich bald in Fortfall kommen wird. Die obere Wohnung des Zweifamilienhauses soll der Erwerber vermieten. Gerechnet wird mit einer Mieteinnahme von 65 Dollar im Monat, doch wird diese nicht überall erreicht. Die Wohnung von 5 Räumen in einem Appartementshouse kostet 5800 Dollar, hier beträgt die monatliche Belastung bei Anzahlung von 10 v. H. 60 Dollar. Auch hier handelt es sich mehr um ein Mietverhältnis als um freies Eigentum.

* Anmerkung der Schriftleitung. Vgl. auch den Bericht in Stadt u. Siedlung No. 25. —

Wieder einen andern Charakter tragen die Miets-häuser, die zwei Versicherungsgesellschaften, die Equitable Life Assurance Society und die Metropolitan Life Insurance Co., errichtet haben. Die erste Gesellschaft hat nur Hypotheken in voller Höhe der Baukosten gegeben, verwaltet aber die Häuser nicht selbst. Die zweite dagegen hat eigene Häuser gebaut und macht aus der Vermietung ihr Geschäft. Beide haben den Grundsatz aufgestellt, daß die monatliche Miete für jeden Raum nicht mehr als 9 Dollar betragen soll, also eine kleine Dreizimmerwohnung mit Küche kostet 36 Dollar. Trotz dieser niedrigen Miete, die als Reklame für das Versicherungsgeschäft weidlich ausgenutzt wird, haben die Gesellschaften doch noch eine Verzinsung von mindestens 10 v. H. für ihr Geld. Die Grundrisse sind geschickt angelegt. Die Überbauung der Grundfläche beträgt nicht mehr als 70 v. H. Die Belichtung der Räume ist gut, doch fallen die geringen Geschoßhöhen, die Kleinheit der Zimmer und der Mangel an Fluren auf. Die beiden Gesellschaften haben mit ihren Häusern gute Erfahrungen gemacht, aber bisher keine Nachahmung gefunden.

Die einzige gemeinnützige Arbeitersiedlung in unserm Sinne, die den Kongreßteilnehmern gezeigt wurde, ist die Siedlung Fairview bei Philadelphia, die während des Krieges mit Unterstützung der Regierung für die Werftarbeiter der New York Shipbuilding gebaut wurde. Im ganzen sind 1750 Einfamilienhäuser fertig geworden. Außerdem sind mehrere Ladenhäuser, Schulen und Kirchen errichtet. Unter Anrechnung der Straßen und Freiflächen kommen auf 1000 qm Land durchschnittlich drei Familien. Die Einzelgärten sind daher sehr klein, sie werden aber auch von den Bewohnern kaum bestellt und höchstens für einen Rasen oder eine Blumenfläche ausgenutzt. Nach dem Kriege sind die Häuser durchschnittlich für

5000 Dollar an die einzelnen Erwerber verkauft. Da sich der Staat keinen Einfluß auf die Entwicklung gesichert hat, hat bereits eine lebhaftere Spekulation eingesetzt, die die Preise erheblich hinaufgetrieben hat. Die Anlage bietet im übrigen nichts besonderes.

An technischen Einzelheiten fällt besonders der große Aufwand für Installation auf. Es wird keine Wohnung mehr gebaut ohne mindestens ein Bad, auch die kleinsten Arbeiterwohnungen haben Bad, Zentralheizung und Warmwasserversorgung. Es klingt nicht übertrieben, wenn gesagt wird, daß 15 v. H. der Gesamtbaukosten für diese Anlagen aufgewendet werden. Auch die Küchen zeigen großen Komfort, selbst in den bescheidensten Wohnungen fehlt selten der eingebaute Eisschrank, der elektrische Kochapparat und der Aufwaschtisch mit heißem Wasser. Für die Zentralheizung wird vielfach Ölfeuerung benutzt, aber trotz der großen Explosionsgefahr sind die Decken der Heizräume unverputzte Balkendecken. Vereinzelt haben auch Fernheizanlagen Anwendung gefunden, die mehrere hundert Einzelhäuser versorgen. Die Garagen befinden sich entweder im Keller unter dem Hause oder in Holzschuppen hinter dem Hause. Da in ihnen kein Benzin-vorrat lagert, ist für die Feuersicherheit nichts getan. Im Einzelhausbau finden Holzschindeln vielfach Verwendung, viele Dächer sind mit Schindeln in einer Form gedeckt, die an unsere alten Strohdächer erinnert. Selbst da, wo die Architektur der einzelnen Häuser minderwertig ist, wirken die Straßensichten im ganzen durch das viele Grün sehr erfreulich. Die Vorgärten sind ähnlich wie in England nicht durch Straßengitter oder Zäune abgegrenzt, sondern ein gemeinsamer Rasen mit wenigen Büschen oder Blumen zieht sich um die Häuser herum, die mit einer gewissen Sorglosigkeit von allen Seiten frei zugänglich sind. —

Die neuen Bestimmungen für Eisenbeton vom 9. September 1925*).



it dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. September 1925, II 9 Nr. 653, der am 1. Oktober den nachgeordneten Behörden zugegangen ist, haben in Preußen die vom Deutschen Ausschuß für Eisenbeton ausgearbeiteten Bestimmungen für Eisenbeton Gültigkeit erhalten. Sie gliedern sich in die

A. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Eisenbeton.

B. Bestimmungen für Ausführung ebener Steindecken.

C. Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Beton.

D. Bestimmungen für Druckversuche an Würfeln bei Ausführung von Bauwerken aus Beton und Eisenbeton. Zunächst sollen die Bestimmungen unter

B) für Steineisendecken

näher behandelt werden, die im Prozeß zum Einsturz im Mossehaus eine wichtige Rolle gespielt haben. Da auch der Architekt diese Deckenart ohne Zuhilfenahme eines Bauingenieurs ausführen läßt, so muß er mit ihrer statischen Behandlung sich eingehend vertraut machen.

Im Gegensatz zu den alten Vorschriften sind die vorliegenden in die Bestimmungen für Eisenbeton eingegliedert. Letztere hatten schon vorher im gesamten Reichsgebiet Gültigkeit gehabt, so daß erstere an Stelle der nur in Preußen am 23. November 1918 erlassenen Bestimmungen jetzt auch im Deutschen Reiche in Kraft getreten sind.

Die neuen Vorschriften zerfallen im wesentlichen in 4 Teile. Unter Abschnitt I (Allgemeines, § 1—9) wird Begriff und Geltungsbereich, Belastung und konstruktive Durchbildung, unter Abschnitt II (§ 10—13) die Ermittlung der äußeren Kräfte behandelt, während der Abschnitt III die Ermittlung der inneren Kräfte und Abschnitt IV die zulässigen Spannungen umfaßt.

Voraus geschickt muß werden, daß entsprechend der Einleitung die „Bestimmungen unter A)“ auch auf Steindecken Anwendung finden, wenn in den Sondervorschriften unter B) nichts anderes gesagt ist, d. h. die Steineisendecken sind hinsichtlich der Schalungsfristen und Ausschalen nicht als besondere Deckenart zu behandeln, sondern es sind A. § 10 und 11, insbesondere A. § 11, Ziff. 6 (Führung des Tagebuchs), worauf der Einführungs-erlaß nicht genug hinweisen kann, im vollen Umfang ohne Abänderung zu beachten.

Scharf abgegrenzt ist in § 1 der Begriff und Geltungsbereich der Steineisendecken gegenüber den Eisenbeton-

rippendecken. Den Sondervorschriften unterliegen demnach bewehrte Steindecken, bei denen die Steine zur Druckübertragung herangezogen werden und bei denen der Überbeton 3—4 cm stark ist, der nach den alten Bestimmungen sogar das Maß von 5 cm erreichen konnte. Eisenbetonrippendecken dagegen, die höchstens 70 cm lichten Rippenabstand haben und der Überbeton mindestens 5 cm stark ist, sind nach den allgemeinen Bestimmungen für Eisenbeton zu A) zu berechnen. Diese beiden Gesichtspunkte sind genau einzuhalten.

Für die Belastungsannahmen sind nach § 2 die von den einzelnen Länderregierungen erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen, z. B. in Preußen die vom 24. Dezember 1919.

Nach § 3 müssen die Steineisendecken im Gegensatz zu den allgemeinen Betonbestimmungen mindestens eine Höhe von 10 cm haben, mit Ausnahme bei Dacheindeckungen, die das Maß von 6 cm nicht unterschreiten dürfen. Neu ist ferner die Begrenzung der Steine nach oben auf 20 cm, was eine Verschärfung der Vorschrift bedeutet, weil bisher Steine weit über dieses Maß verwendet wurden.

Die Prüfung und Behandlung der Deckensteine gemäß § 4 verdient in Anbetracht des Mosseunfalls besondere Bedeutung. Die Druckversuche sind an einzelnen Steinen (nicht im Verband) vorzunehmen. Die beim Bau tatsächlich verwendeten Steine müssen den geprüften Steinen hinsichtlich ihrer Güte im ganzen entsprechen, wovon die örtliche Baupolizei durch mehrere Proben sich zu überzeugen hat. Ferner sollen die Steine mit Rücksicht auf den angeführten Unfall vor der Verarbeitung genügend durchfeuchtet und während der Abbindezeit sorgfältig angegäßt werden, um das vorzeitige Abbinden, das auch durch den zulässigen Zusatz von 7 v. H. Weißkalk bedingt wird, zu vermeiden.

§ 6 wiederholt die Einzelheiten zu § 1.

Entsprechend den alten Vorschriften ist nach § 7 als zulässige Stützweite die 27fache Nutzhöhe beibehalten und darf 6,50 m nicht überschreiten. Darüber hinaus können nur Eisenbetonrippendecken ausgeführt werden. Bei Dächern kann eine geringere Höhe als $\frac{1}{27}$ der Stützweite zugelassen werden, falls solche Decken vorschriftsmäßig geprüft sind.

Die Mörtelstärke muß nach § 8 gegenüber den alten Vorschriften 2 cm betragen, jedoch kann entsprechend der Fußnote bei 10 cm Steinhöhe, wenn Flacheisen (nicht Rundeisen) verwendet werden, eine kleinere Abmessung beibehalten werden. Eine Milderung gegenüber den Eisenbetonrippendecken ist jedoch bei den Kleinschen Decken zugestanden, wenn geringe Spannweite und Nutzlast in

*) Anmerkung der Schriftleitung. Wenn diese Bestimmungen auch in erster Linie technischer Art sind, so wollen wir solche doch allgemein in der „Wirtschaftsbeilage“ behandeln, da sie als Vereinheitlichungen unter den Gesamtbegriff der „Normung“ fallen. —

Frage kommt: die Eisenbewehrung mehrerer Fugen kann auf einen Eisen- und Fugenquerschnitt zusammengefaßt werden, mit der Begrenzung, daß höchstens 2 Fugen nebeneinander ohne Bewehrung sind. Bei 6 Steinen von 15 cm Breite und bei 5 Fugen von 2 cm Stärke sind nur 3 Eiseneinlagen auf 1 ltm notwendig, d. h. sie liegen 50 cm, statt 15 cm nach den allgemeinen Bestimmungen von einander entfernt.

Unter Abschnitt B wird in § 10 für die verschiedene Auflagerung die Ermittlung der äußeren Kräfte angegeben. Werden die Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerk hergestellt, so darf $M = \frac{q \cdot l^2}{10}$ gerechnet werden.

Bei freier Auflagerung muß dennoch auf unabsichtliche Einspannung durch obere Eiseneinlagen Rücksicht genommen werden. Mit dem gleichen Moment können Decken, die beiderseits auf den unteren Flanschen eiserner Träger oder bei gestelzten Auflagern über den Unterflanschen aufliegen, berechnet werden, wenn für die Stelzung ein Mischungsverhältnis von 1:4 mit einer Neigung von 3:1 verwendet wird. Ebenso sind ansteigende Decken (Treppen), wenn eine Einspannung durch Umbiegen der oberen Eisen um die Flanschen gewährleistet wird, zu berechnen.

Neu werden durchlaufende Steineisendecken in § 13 hinsichtlich der statischen Behandlung mit den durchgehenden Eisenbetondecken gleichgestellt. Für annähernd gleiche Stützweiten und gleichmäßige Belastung kann mit

$\frac{q \cdot l^2}{15}$ in den Innenfeldern, mit $\frac{q \cdot l^2}{11}$ in den Außenfeldern gerechnet werden. Erhalten sie an den Auflagern Verstärkungen im vorgeschriebenen Maße, so dürfen die Momente mit $\frac{q \cdot l^2}{18}$ bzw. $\frac{q \cdot l^2}{12}$ ermittelt werden. Negative

Momente sind bei 2 Feldern zu $\frac{q \cdot l^2}{8}$, bei 3 und mehr

Feldern an der Innenstütze des Außenfeldes $\frac{q \cdot l^2}{9}$, an

den übrigen Innenstützen $\frac{q \cdot l^2}{10}$ anzunehmen. In ihrem

Verlauf muß voller Beton und erforderliche Eisenbewehrung vorgesehen sein.

Für die Ermittlung der inneren Kräfte unter Abschnitt III ist das Elastizitätsmaß der Steine $n=15$ zu setzen und als Druckquerschnitt ist der volle Beton- und Steinquerschnitt ohne Abzug der Hohlräume der Berechnung zu Grunde zu legen. Die amtliche, sachgemäße Prüfung soll nach § 15 an 10 Steinen vorgenommen werden, und zwar soll hierbei der Druck in der Richtung der zu erwartenden Kraft ausgeübt sein. Der Mittelwert ergibt die Druckfestigkeit S.

Unter Abschnitt IV darf die zulässige Biegedruckspannung bei Decken a) ohne statisch wirksame Betonschichten betragen a) in Hochbauten mit ruhender Belastung $\frac{1}{7} \cdot S$, höchstens 36 kg/cm² (früher 35), b) in Fabriken bei Erschütterungen $\frac{1}{8} \cdot S$, höchstens 30 kg/cm², c) in Durchfahrten $\frac{1}{9} \cdot S$, höchstens 27 kg/cm² (früher 25). β) mit Überbeton von 3—4 cm sind die vorher bezeichneten Höchstgrenzen zulässig. Für beide Deckenausführungen (α u. β) sind die Eisenspannungen 1200, 1000, 900 kg/cm² wie früher.

Die Schubspannungen der Steine dürfen nicht über 2,5 kg/cm² bis 4 kg/cm² gegenüber früher gesteigert werden. Darüber hinaus sind die bei Vollbeton oder bei Vollsteinen durch Eisen aufzunehmen. Die Haftspannung darf bei Flacheisen nur 3 kg/cm², bei Rundeseisen wie früher 4,5 kg/cm² betragen.

Nach Abschnitt V (§ 19) sind die vorliegenden Vorschriften auf Decken ohne Eiseneinlagen nicht anwendbar. Auf Grund bisheriger Erfahrungen sind nur bestimmte, angegebene Spannweiten zulässig.

§ 20 gibt an, wohin die Anträge auf Zulassung neuer Bauweisen zu richten sind, z. B. in Preußen an die „2. Staatliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen, Berlin NW 40, Invalidenstr. 52“.

Fortsetzung zu A, C und D folgt. —

Reg.-Bmstr. a. D. Gießbach.

Tagung des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister.



Am 21. Oktober d. J. hielt der gesamte Verband in Berlin im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates seinen diesjährigen Delegiertentag ab. Der Vorsitzende, Ratszimmermeister Weise, Berlin, eröffnete die Sitzung im Beisein von über 200 Mitgliedern, Delegierten und zahlreichen Ehrengästen.

Dann sprach Obermeister Arendt, Eberswalde über „Angelegenheiten des Lehrlingswesens“. Nach einleitenden Worten über den Zusammenhang zwischen Baugewerbe, Wohnungsnot, Familienleben, Staatswohl ging er auf den sogenannten kleinen Befähigungsnachweis für das Halten von Lehrlingen ein und betonte nachdrücklich den Wert des Lehrvertrages als Erziehungsvertrag, der den Meistern neben Rechten auch die Pflicht auferlege, die Lehrlinge nicht nur fachlich, sondern auch persönlich zu fördern und zu vollwertigen Menschen heranzuziehen. Diesen Verpflichtungen können die Meister jedoch nur nachkommen, wenn sie in ihrer Existenz durch Bevorzugung bei der Vergebung von Aufträgen von den Behörden unterstützt werden. An Hand eines eingehenden Zahlenmaterials, das von fast allen deutschen Handwerks- und Gewerbekammern zur Verfügung gestellt worden ist, erläuterte Berichterstatter die Lehrlingsbewegung vor dem Kriege und seit 1922 und zeigte endlich an Zahlen des Landesberufsamtes Berlin, daß für die nächsten Jahre mit erheblich geringeren Zahlen an Volksschulentlassungen zu rechnen ist.

In der sehr lebhaften Aussprache kam in vollem Umfange das Bestreben zum Ausdruck, der Wichtigkeit der Lehrlingsausbildung, die die Grundlage eines blühenden Baugewerbes ist, gerecht zu werden.

Als nächster Redner ergriff Obermeister Jurth, Brandenburg das Wort zu seinem Bericht über „Gebühre n o r d n u n g s - A n g e l e g e n h e i t e n“. Danach ist eine Gebührenordnung für Sachverständige bei Gutachten über den Wert von Grundstücken in Vorbereitung. Auch die Gebühren für Zeugen und Sachverständige müssen geändert werden, ein Entwurf liegt dem Reichstag bereits vor. Schließlich gab Jurth einen vom Gebührenordnungsausschuß des Innungs-Verbandes bearbeiteten Entwurf betr. Richtlinien für Schätzung von Grundstücken bekannt.

In der Aussprache wurde der Wunsch nach gemeinsamer Beratung einer Gebührenordnung mit dem „Bund Deutscher Architekten“ und nach Berücksichtigung

der regionalen Verhältnisse bei den Schätzungsrichtlinien zum Ausdruck gebracht.

Darauf sprach Baumeister Stadtrat Kretzschmar, Leipzig über die „Stellung des ausführenden Unternehmers zu seinem Auftraggeber“. In längeren Ausführungen schilderte er, wie sich allmählich die Tätigkeit des planenden von der des ausführenden Meisters vielfach getrennt habe. Durch ausgedehnte Propaganda suchen Architektenkreise die Tätigkeit der Baugewerksmeister als geringwertig gegenüber ihrer eigenen entwerfenden Arbeit hinzustellen. (Die Red.) Außerdem wollen sie dem Meister auch dann, wenn er künstlerisch befähigt ist, das Recht zum Planen und Entwerfen nehmen und allein dem Architekten einräumen. Diese unschönen Verhältnisse haben in einzelnen Landesteilen zu offenem Kampf zwischen dem B. D. A. und dem Baugewerbe geführt. Der Berichterstatter tritt demgegenüber dafür ein, daß auf dem Wege gütlicher Vereinbarung die Arbeitsgebiete beider Gruppen gegeneinander abgegrenzt werden. (Das wäre nur zu wünschen! Die Schriftleitung.) Als Antwort auf die Schriften der Architekten empfahl der Berichterstatter dem Innungs-Verband die Abfassung einer Werbeschrift für die ausführenden Baugewerksmeister.

Nachdem in der Aussprache die Herren Schwarz-Dortmund und Hoemann-Köln, den Wert der Zusammenarbeit betont hatten, sagte der Vorsitzende die Verfolgung der vom Berichterstatter gegebenen Anregungen zu.

Nummehr begrüßte der Vorsitzende den inzwischen erschienenen Reichskommissar für das Handwerk, Herrn Ministerialrat Dr. Hoppe. Darauf nahm Zimmermeister Böge-Hamburg, das Wort zu seinem Vortrag über „Die Genehmigungspflicht für das Baugewerbe und die Regelung der Baumeister-Berufsbezeichnung“. Der Vortragende gab zunächst einen geschichtlichen Überblick über die Gründe, die zur Entstehung später zum Zerfall des Zunftwesens geführt haben. Dann ging er auf die Auswirkungen der Gewerbefreiheit und auf die Entstehung der Innungen und des „Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister“ ein. Dieser ist seit seinem Entstehen stets bemüht, für die Standesehre und den Schutz des Baugewerbes vor unlauteren Elementen, die als Folge der uneingeschränkten Gewerbefreiheit in das Baugewerbe eindringen, einzutreten. Zu diesem Zweck wird seit Jahrzehnten das Ziel verfolgt, dem Baugewerksmeister eine seiner Arbeit angemessene

Berufsbezeichnung zu verschaffen und sie auch durch die Einführung der Genehmigungspflicht (Konzessionierung) zu schützen. Am Schluß verlas der Vortragende einen Schriftwechsel aus jüngster Zeit, der den Anschein erweckt, als ob die Regierung wie schon seit langen Jahren, so auch jetzt wieder vertrösten und hinhalten wolle.

Hierauf erwiderte Reichskommissar Dr. Hoppe. Zur Frage der Genehmigungspflicht erklärte er, daß hierfür eine Abänderung der Gewerbe-Ordnung nötig sei. Da diese ohnehin geplant sei, so wolle man nicht dadurch vorgreifen, daß man die Frage der Genehmigungspflicht durch einen Sondererlaß regelt. Zur Frage der Berufsbezeichnung gab er zu, daß das Baugewerbe reichlich lange auf eine Lösung der Angelegenheit warte, empfahl aber gleichwohl keine Verstimmung aufkommen zu lassen. Krieg und Nachkriegszeit mit ihrer ungeheuren Arbeitsüberlastung hätten der Regierung keine Zeit gelassen, sich mit einer Frage zu befassen, die immerhin nicht so dringlich sei, wie manches andere. Er versprach, dem Herrn Minister zu empfehlen, nunmehr die Angelegenheit im Reichstag und bei den Ländern aufzurollen, um zu einer Entscheidung zu kommen.

In temperamentvollen Ausführungen, die die Versammlung durch lebhaftesten Beifall unterstrich, wies Obermeister Hoemann-Köln, auf die Notwendigkeit der baldigen Regelung der Genehmigungspflicht hin. „Kein Gewerbe leidet so unter dem, was Nichtkönnern verbrechen, wie das Baugewerbe!“ Er fordert nachdrücklich den Fortgang der gesetzgeberischen Arbeit auf diesem Gebiet, damit endlich dem Baugewerbe und der Allgemeinheit Schutz vor Puschern und unlauterem Unternehmertum werde.

Nach einem weiteren Appell an den Reichskommissar durch Obermeister Moritz-Kolberg, gelangte eine Entschließung, die sich gegen die Verabschiedung des letzten Entwurfs der Reichshandwerksordnung wendet, zur einstimmigen Annahme.

Dann verlas der Vorsitzende den Bericht „Erhöhung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft infolge des neuen Gesetzes“ von Baumeister Heuer-Berlin, der durch Krankheit verhindert war. In klaren Ausführungen wurden die Änderungen in den Leistungen und die Erhöhung der Unfall-Lasten entwickelt, die sich für die Baugewerksberufsgenossenschaften aus dem „Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfall-Versicherung vom 4. Juli 1925“ ergeben. Aus vorliegendem Zahlenmaterial wird erwiesen, daß die neuen Bestimmungen, die seit dem 1. Juli 1925 in Kraft getreten sind, gleichwohl für 1925 schon Erhöhung der Lasten der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gegenüber 1924 um 70 v. H. brachten, und daß für 1926 mit einer Erhöhung um 110 v. H. gegenüber 1924 zu rechnen ist.

Diese Lasten müssen von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft, also von der Wirtschaft getragen werden. Am Schlusse wird energisch dagegen protestiert, daß der Reichstag nur aus politischen Gründen fast gleichzeitig mit der Erhöhung der Unfallversicherung die Erhöhung der Invaliden- und Krankenversicherung beschlossen hat und so die Wirtschaft, die ohnehin schon so überaus schwer zu kämpfen hat, mit Sozialabgaben, in einer Höhe belastet, die völlig untragbar ist.

Nunmehr wurden die Wahlen vorgenommen, wobei zum I. Vorsitzenden Ratszimmermeister Weisse-Berlin durch Zuruf wiedergewählt wurde, und auch geschäftliche Angelegenheiten erledigt. Zur Verlesung gelangte darauf ein Antrag des Ostpreuß. Prov.-Innungs-Bezirks-Verbandes D. B. betr. Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft, der angenommen wurde. Ein Antrag der Bau-Innung Halle betr. Beitragserhebung bei den Handwerkskammern wurde dem Vorstand als Material zur Weiterverfolgung übergeben. Zur Besprechung kamen ferner eine Reihe von Bauschul- und Ausbildungsfragen: Erhöhung der praktischen Lehrzeit vor dem Besuch der Baugewerkschulen, Holzkonstruktionskursus, Betonkursus u. a.

Danach hielt Baumeister Schwarz-Dortmund, einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über das Thema: „Die deutschen Bauhütten des Mittelalters und die Erklärung der Steinmetzzeichen“. In einem außerordentlich gründlichen auf das eingehende Studium von Urkunden und Bauwerken gegründeten Bericht behandelte der Vortragende zuerst die Geschichte und Bedeutung der Baukunst von den ältesten vorgriechischen Zeiten über Griechen und Römer bis zum christlichen Mittelalter. Es hat zu allen Zeiten des Mittelalters neben den geistlichen Baumeistern auch weltliche Bauhütten gegeben, Regeln der Baukunst sind stets in Schulen gelehrt und gepflegt worden. Weiter geht der Vortragende unter Vorlegung von zahlreichen Tafeln mit bildlichen Darstellungen auf die Erklärung der verschiedensten alten Zeichen und Symbole ein, um schließlich die alten Steinmetzzeichen als rein geometrische aus gewissen „Mutterfiguren“ ableitbare Figuren, die für jeden einzelnen Gesellen und Meister verschieden waren, zu erklären.

Darauf verlas Landtagsabgeordneter Architekt Schluckebier einen Antrag, den er im preuß. Landtag eingebracht hat, auf Aufstellung eines Bauprogramms. Beschränkung der prov. Wohnungsfürsorge-Gesellschaften usw. Die Versammlung stimmt dem Antrag in einer Entschließung zu.

Als Ort des nächsten Delegiertentages wurde unter großem Beifall Köln bestimmt. —

Honorar und Unternehmerr Gewinn in der Buchführung der Architekten.

Von Volkswirt Willi R. Francke, Berlin.



In der Voraussetzung, daß den Lesern der Grundbegriff der Buchführung (Debet, Credit, Saldo usw.) bekannt ist, bringe ich nachstehend eine kurze Abhandlung über die a) Buchführung bei Architekten, die nur gegen Honorar arbeiten,

b) Buchführung bei Architekten, die gegen Honorar und auch für eigene Rechnung (Bauausführungen) arbeiten.

Der Beruf des Architekten gehört zu den Diensten höherer Art im Sinne des B. G. B. und ist aus diesem Grunde nicht gewerbesteuerpflichtig, andere dagegen, wenn der Architekt durch Bauausführungen selbständiger Unternehmer wird, dann fallen die den freien Berufen gewährten Erleichterungen fort. Wieweit in jedem einzelnen Falle die Vergünstigungen bzgl. der Steuer in Anspruch genommen werden sollen, ist Sache des Betreffenden, vielleicht läßt sich in besonderen Fällen eine geteilte Besteuerung durchführen.

Die Buchführung soll nicht nur Rechenschaft geben welche Beträge eingenommen und welche ausgegeben worden sind, sondern sie soll auch eine Klassifizierung der Ausgaben (Unkosten allgemeiner Art, wie Fahrgelder, Porti usw., Privatverbrauch usw.) ermöglichen. Da für die freien Berufe eine Verpflichtung zur Buchführung nicht gegeben ist, eine leicht verständliche, übersichtliche Aufzeichnung aber der Steuer wegen zu empfehlen ist, so möchte ich nachstehend für die nur gegen Honorar arbeitenden Architekten, die sogenannte „amerikanische Kasse“ vorschlagen. Während unsere gewöhnlichen Kassabücher nur ein oder zwei Betragsspalten auf einer Seite haben, weist die amerikanische Kasse

auf der Kontrollspalte mehrere Betrags- oder Konten-Spalten auf.

Die linke Seite der Kasse ist für die Einnahmen bestimmt. Der nur gegen Honorar tätige Architekt bezieht neben dem Honorar in vielen Fällen noch besondere Einnahmen für Fahrgelder, Spesen usw. Die Einnahmen für die gehaltenen Auslagen und Spesen sind wohl Einnahmen aber kein Einkommen, aus diesem Grunde ist ihre Verbuchung in einer besonderen Spalte ratsam. Diesem Spesen-Einnahme-Konto steht auf der Ausgabenseite ein Spesen-Ausgabe-Konto gegenüber. Durch diese Anordnung ist die Kontrolle für die Erstattung der gehaltenen Auslagen gegeben.

Eine derartige amerikanische Kasse wird auf der Debet-Seite nicht immer ganz ausgenützt werden können. Da die tatsächlichen Einnahmen (Einnahmen sind nicht immer Einkommen) nur zwei oder drei Konten in Anspruch nehmen werden, so läßt es sich kaum umgehen, daß, je nach der Anzahl der Konten, ein oder zwei Spalten frei bleiben. Die Ausgaben- oder Kredit-Seite der Kasse wird zweckmäßig geteilt in Unkosten und Privat-Ausgaben. Wie schon angeführt, empfiehlt es sich, vielleicht neben den allgemeinen Unkosten ein Konto der zurück-ersatzten Auslagen anzulegen.

Der den freien Berufen angehörige Architekt versteuert sein Einkommen in der Regel nach dem reinen Einkommen, d. h. er zieht von dem Brutto-Einkommen die Unkosten und Auslagen ab und zahlt von dem verbleibenden Teil — dem reinen Einkommen — seine prozentuale Steuer. Die Hauptsache in der Buchführung des gegen Honorar arbeitenden Architekten ist die klare

Trennung zwischen Unkosten und Privatverbrauch, die Spezifizierung der Unkosten ist weniger wichtig und dient mehr zur privaten Information, die Errechnung eines Gewinnes im kaufmännischen Sinne fällt fort.

Der gegen Honorar und für eigene Rechnung arbeitende Architekt hat ein starkes Interesse für die Höhe seines Einkommens aus der Tätigkeit für Honorar und aus seiner Tätigkeit als Unternehmer. Von der Art seiner Unternehmertätigkeit hängt die Verpflichtung zur Buchführung ab, somit auch die Versteuerung seines Einkommens. Buchtechnisch lassen sich natürlich beide Einkommenskategorien sehr leicht teilen. In der Praxis wird es sich so verhalten, daß der Architekt wohl sein Einkommen aus der einen oder anderen Tätigkeit genau bestimmen kann, eine Trennung der Unkosten jedoch wird sich nicht immer genau durchführen lassen, namentlich nicht mit Bezug auf Mieten, Materialverbrauch usw. Liegt tatsächlich ein starkes und begründetes Interesse für die Auseinanderhaltung des Einkommens vor, so wird man nicht umhin können, alles für Honorararbeiten verbrauchte zu bewerten. Als Buchführungssystem sei hier die kompl.

Steuerfragen.

Die Vermögenssteuererklärung. Obwohl die neuen Steuergesetze, Vermögenssteuergesetz und Reichsbewertungsgesetz, vorliegen, kann die Erklärung für die Vermögenssteuer 1925 noch nicht auf Grund endgültiger Bestimmungen erfolgen. Die Durchführungsbestimmungen, denen das Reichsbewertungsgesetz einen ziemlich beträchtlichen Spielraum einräumt, sind noch nicht erschienen, und auch die in Aussicht genommenen Richtlinien für die einheitliche Bewertung einzelner Gruppen des gewerblichen Betriebsvermögens stehen noch aus. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Monaten waren auch tatsächlich wenig geeignet, um jetzt Durchführungsbestimmungen endgültig zu formulieren und Bewertungsrichtlinien aufzustellen. Mit voller Absicht hat man das unterlassen. Auch die künftig für die Bewertung des Grund- und Hausbesitzes ausschlaggebenden Richtlinien liegen noch nicht vor, weil der Reichsbewertungsausschuß seine Arbeiten noch nicht abgeschlossen hat.

Unter diesen Umständen blieb, wenn man nicht auf die Abgabe einer Vermögenssteuererklärung für 1925 überhaupt verzichten wollte, nur die Wahl, den Termin noch weiter hinauszuschieben oder vorläufige Anordnungen zu treffen, die die Abgabe einer Vermögenssteuererklärung jetzt ermöglichen, ohne für die Dauer bestimmt zu sein.

Die Regierung hat sich für letzteren Weg entschieden; ein weiteres Hinausschieben war zwecklos, es bedeutete eine Vertagung ins Uferlose, weil heute noch kein Mensch absehen kann, wann der Zeitpunkt zu einer endgültigen Fassung von Durchschnittsbestimmungen und Richtlinien gekommen sein wird. Auch sprach der Umstand dagegen, daß sich der Zwischenraum zwischen Stichtag und Erklärung noch weiter ausgedehnt hätte, der heute — Stichtag ist der 31. Dezember 1924 — schon fast ein volles Jahr beträgt, sodaß die Kluft zwischen den Vermögensverhältnissen am Stichtag und im Erklärungszeitpunkt immer größer geworden wäre.

So wird also noch im November auf Grund der Durchführungsbestimmungen, die nur vorübergehende Geltung haben, die Erklärung abzugeben sein.

Ein zahlenmäßig erschöpfendes Vermögensbild kann diese Erklärung schon deshalb nicht liefern, weil der gesamte Grund- und Hausbesitz nicht zu bewerten, sondern blanko einzusetzen ist. Die Bewertung wird zurückgestellt, bis die Bewertungsausschüsse entschieden haben.

Auch die Einsetzung aller im Aufwertungsgesetz nicht geregelten Papiermarkansprüche nur mit dem Nennwert — was also einer Übergang gleichkommt — gibt oft ein schiefes Bild, weil von solchen Posten oft die ganze Vermögensbilanz abhängt.

Das gewerbliche Betriebsvermögen darf in großem Umfang mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis bewertet werden, von den Gegenständen aus den Inflationsjahren abgesehen, was eine große Erleichterung bedeutet; allerdings wird man zu beachten haben, ob man mit dem gemeinen Wert nicht günstiger fährt. —

Von Dr. T. Kohlenberger, Frankfurt a. M.

Literatur.

Die Aufwertungsgesetzgebung. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Auf-

„Amerikanische Buchführung“ empfohlen. Sie gestattet, wird das Journal als Kassenjournal geführt, eine genaue Teilung der Ausgaben. Sämtliche für Honorararbeiten verbrauchte Werte werden dem Honorarkonto belastet oder debitiert, für die Einnahmen wird dasselbe Konto erkannt oder kreditiert. Als Gegenkonten für die Belastungen kommen das Unkosten-Kto., das Material-Kto., das Kasse-Kto. infrage, letzteres jedoch nur bei Barauslagen für Honorararbeiten. Als Gegenkonto für Einnahmen kommt die Kasse in Betracht.

Bei dieser Art der Darstellung würde der Saldo des Honorarkontos das erzielte Reineinkommen aus Honorararbeiten darstellen.

Die praktische Bedeutung einer solchen Spezifizierung im steuerlichen Sinne ist gering, denn nach den Steuergesetzen müssen Einkommen nach der Erwerbsart versteuert werden, in welcher der größte Teil des Einkommens erworben wird. Ist das Einkommen auf Unternehmertätigkeit zurückzuführen, so fallen die Vergünstigungen der freien Berufe fort, besteht der größte Teil des Einkommens aus Erwerb aus freien Berufen, so gelten sie. —

wertungsgesetz) vom 16. Juli 1925. Dargestellt und kommentiert von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925. Dargestellt von Dr. Rudolf Loebinger, Rechtsanwalt am Kammergericht. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, 1925. 420 Seiten. In Leinen geb. 12 M.

Die neuen Gesetze, die sich nicht nur auf die Aufwertung von Hypotheken, sondern auch anderer Ansprüche beziehen, sowie auf die Ablösung öffentlicher Anleihen, und die an Stelle des Artikels I und II der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 getreten sind und sofort Geltung erlangt haben, greifen tief in das gesamte Wirtschaftsleben ein und sind daher wichtig für Jedermann.

Die Verfasser haben die seit der Veröffentlichung der Gesetze verstrichene Zeit gut genutzt und legen in dem vorliegenden Buch eine äußerst gründliche und gediegene Arbeit vor. Das Hauptgewicht ruht auf der Behandlung des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, das Dr. Hans Fritz Abraham, dessen Name auf diesem Gebiet weitesten Kreisen bereits bestens bekannt ist, bearbeitet hat. Abraham gibt zunächst eine 70 Seiten umfassende systematische Einführung in die Grundprobleme des Aufwertungsrechtes und alsdann einen gründlichen 260 Seiten umfassenden Kommentar des Gesetzes einschließlich der Durchführungsverordnungen. Alsdann gibt Dr. Rudolf Loebinger eine erschöpfende Einführung in das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen, dem sich der Text dieses Gesetzes anschließt. Der Anhang bringt ein kritisches Schlußwort zum Aufwertungsgesetz, in dem die Mängel des Gesetzes kurz zusammengefaßt und die bereits aufgetauchten Kontroversen behandelt werden. Eine Zusammenstellung der bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen und ein gut durchgearbeitetes alphabetisch geordnetes Sachregister schließen das Buch ab.

Die vorliegende Arbeit zeichnet die häufig kaum zu entwirrenden Verflechtungen nach Inhalt und Anwendungsmöglichkeit des Gesetzes in klarer Anschaulichkeit. Die Verfasser verzichten auf eine bloße Wiederholung bereits aufgetauchter Ansichten, geben vielmehr aus ihrer praktischen Erfahrung eine übersichtliche Darstellung unter besonderer Hervorhebung der Probleme und Konflikte, die im Gefolge der neuen Ordnung des Rechtsstoffes notwendigerweise in die Erscheinung treten müssen. Das Buch ist bis in alle Einzelheiten wissenschaftlich gut durchgearbeitet und schält im Großen die entscheidenden Fragen so scharf heraus, daß sie für jedermann restlos klar sind. Hoch über den schnell herausgebrachten Durchschnittskommentaren stehend dürfte das Buch in der zahlreichen Literatur über Aufwertungsfragen mit an erster Stelle stehen. —

Inhalt: Tagung für Städteheizung in Berlin 1925. — Benachteiligung Berlins bei der Verteilung der Wohnungsbau-mittel aus dem Ausgleichsfonds. — Reformbestrebungen im amerikanischen Wohnungsbau. — Die neuen Bestimmungen für Eisenbeton vom 9. September 1925. — Tagung des Innungs-Verbandes Deutscher Baugewerksmeister. — Honorar und Unternehmergewinn in der Buchführung der Architekten. — Steuerfragen. — Literatur. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.